

Steuerberatungsvertrag

[Privatpersonen]

zwischen

- nachfolgend **Auftraggeber** genannt -

und

Dr. Haas & Partner Rechtsanwälte/Steuerberater PartmbB, Bahnhofstraße 66, 55218 Ingelheim

- nachfolgend **steuerlicher Berater** genannt -

Präambel

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass statt der gesetzlichen Gebühren in Textform eine höhere oder niedrigere Gebühr vereinbart werden kann (Hinweis nach § 4 Abs. 4 StBVV).

Dies vorausschickend vereinbaren die Parteien folgendes:

§ 1 Tätigkeiten

Der Auftraggeber beauftragt den steuerlichen Berater mit der Durchführung folgender Arbeiten:

1. **Steuerliche Beratung, Mitwirken bei Prüfungen**
2. **Anfertigen von Steuererklärungen**
3. **Anträge / Anmelden von Steuerabzugsbeträgen**
4. **Prüfung von Steuerbescheiden**
5. **Vertretung**
 - a) Entgegennahme als Empfangs- und Zustellungsbevollmächtigter in Steuersachen;
 - b) Vertretung gegenüber Finanzbehörden
 - c) Mitwirkung und Vertretung bei Prüfungen
6. **Sonstiges nach Einzelauftrag**

§ 2 Vollmacht

Für die Vertretung vor Behörden und sonstigen Stellen ist eine Vollmacht zu erteilen. Die Vollmachtserteilung erfolgt in einer separaten Urkunde.

§ 3 Vertragsdauer

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt mit Wirkung zum _____. Es ist unbefristet und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen kündbar.
- (2) Arbeiten nach § 1, die im Falle einer Kündigung durch den Auftraggeber Zeiträume betreffen, für die dieser Vertrag galt, werden durch den steuerlichen Berater beendet.
- (3) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die dem steuerlichen Berater übergebenen Unterlagen vom steuerlichen Berater bereitzustellen und durch den Mandanten am Sitz des steuerlichen Beraters abzuholen. Sofern die Handakte elektronisch geführt wird, ist der steuerliche Berater nach seiner Wahl berechtigt, die Handakte dem Mandanten entweder elektronisch auf einem verkehrsüblichen Datenspeicher (z. B. USB-Stick, CD-ROM, DVD) in maschinenlesbarer Form zur Verfügung zu stellen oder in Papierform oder durch elektronische Datenübergabe über den Softwareanbieter, sofern hierzu die technische Möglichkeit besteht und der Mandant oder der neue Steuerberater des Auftraggebers dieser Vorgehensweise zugestimmt hat, zu übergeben.
- (4) Der steuerliche Berater hat die Handakten nach Beendigung des Auftrags zehn Jahre, in jedem Fall aber bis zum Ablauf der für die Aufbewahrung der Akten für den Auftraggeber bestimmten gesetzlichen Fristen, aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der steuerliche Berater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten binnen einer Frist von drei Monaten ab Zugang des Aufforderungsschreibens in Empfang zu nehmen und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen drei Monaten, nachdem er das Aufforderungsschreiben erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

§ 4 Vergütung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des steuerlichen Beraters für seine Tätigkeit bemisst sich nach der Vergütungsverordnung für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte (§ 64 StBerG). Tätigkeiten außerhalb des StBerG werden aufgrund einer gesonderten Honorarvereinbarung vergütet.
- (2) Beratungsleistungen von Berufsträgern werden bei minutengenauer Abrechnung mit EUR 220,00 pro Stunde in Rechnung gestellt. Leistungen von Sachbearbeitern werden mit EUR 100,00 pro Stunde abgerechnet. Beratungsleistungen von Berufsträgern im Rechtsbereich werden mit EUR 280,00, diejenigen von Wirtschaftsjuristen mit EUR 180,00 pro Stunde minutengenau abgerechnet.
- (3) Sämtliche Beträge verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 5 Zurückbehaltungsrecht

Solange die vom steuerlichen Berater geltend gemachten Ansprüche aus diesem Steuerberatungsvertrag nicht vollständig durch den Auftraggeber beglichen sind, wird dem steuerlichen Berater vonseiten des Auftraggebers ein Zurückbehaltungsrecht eingeräumt. Dieses Zurückbehaltungsrecht erstreckt sich auf die vom steuerlichen Berater angefertigten Unterlagen und auf alle vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen insbesondere die Buchungsbelege.

§ 6 Haftung

- (1) Der steuerliche Berater haftet für eigenes Verschulden sowie das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen, soweit keine Haftungsbegrenzung oder ein -ausschluss vereinbart ist.
- (2) Die Haftung des steuerlichen Beraters und seiner Erfüllungsgehilfen für fahrlässig verursachte Schäden ist für den einzelnen Schadensfall auf 10.000.000 EUR begrenzt.
- (3) Die vertraglichen Haftungsbeschränkungen gelten nicht für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden des steuerlichen Beraters oder seiner Erfüllungsgehilfen. Von der Haftungsbeschränkung sind zudem Ansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ausgenommen.

§ 7 Datenschutz

- (1) Die Vertragspartner werden die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und entsprechend Art. 32 Abs. 4 DSGVO Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass ihnen unterstellte Personen personenbezogene Daten nur auf Anweisung des verantwortlichen verarbeiten.
- (2) Verarbeiten und Übermitteln die Auftraggeber personenbezogene Daten an den steuerlichen Berater, so stehen sie dafür ein, dass sie dazu nach den anwendbaren, insb. datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt sind. Folgt die Berechtigung aus einer Einwilligung des Betroffenen, so stellen die Auftraggeber dem steuerlichen Berater den Nachweis der Einwilligung auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung.

Im Falle eines Verstoßes stellen die Auftraggeber den steuerlichen Berater von Ansprüchen Dritter frei.

- (3) Sofern die Voraussetzungen einer Auftragsverarbeitung (Art. 28 DSGVO) vorliegen, schließen die Vertragspartner einen gesonderten Vertrag zur Auftragsverarbeitung. Im Falle von Widersprüchen zwischen diesem Vertrag und der Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung geht Letztere Ersterem vor.

§ 8 Mitwirkung Dritter

Der steuerliche Berater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen, die berufsmäßig oder durch entsprechende vertragliche Verpflichtung gegenüber dem steuerlichen Berater zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

§ 9 Sondervereinbarungen

- (1) Der Auftraggeber versichert, dass zurzeit mit keinem anderen steuerlichen Berater ein Auftragsverhältnis besteht, bzw. dass dieser Vertrag fristwährend gekündigt wurde.
- (2) Der steuerliche Berater wird im Bedarfsfall beauftragt und berechtigt der Bank bzw. Banken des Auftraggebers Auskünfte zu erteilen.

§ 10 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berühren die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Sie haben nicht die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel der Klausel am nächsten kommt.

- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auf dieses Schriftformerfordernis kann nur durch schriftliche Erklärung der Vertragsteile verzichtet werden. Der Vorrang von Individualvereinbarungen bleibt hiervon unberührt.
- (3) Sofern der Mandant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, wird für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis Mainz als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.
- (4) Die AGB des steuerlichen Beraters sind dem Auftraggeber bekannt und werden Bestandteil dieses Vertrages. Bei Abweichungen geht der vorliegende Vertrag den AGB vor.

Ingelheim, den _____

Auftraggeber/-in

Dr. Haas & Partner

Rechtsanwälte/Steuerberater PartmbB